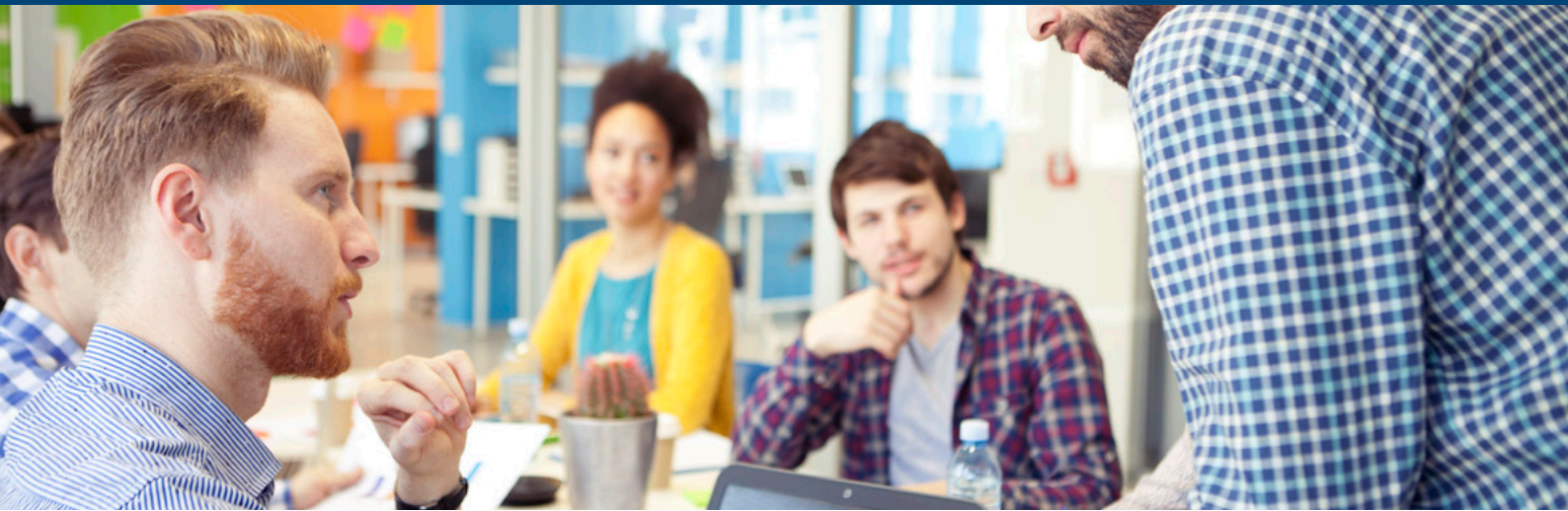




GründerZeiten 16

Gründung aus der Arbeitslosigkeit



06/2016 Alternative Selbständigkeit

Häufig machen sich arbeitslose Gründerinnen und Gründer selbständig, da trotz intensiver Suche kein passendes Beschäftigungsverhältnis in Sicht ist. Über 20 Prozent aller Gründerinnen und Gründer im Vollerwerb waren zum Zeitpunkt der Gründung arbeitslos (KfW-Gründungsmonitor 2015).

Erfolgsfaktoren: Geschäftsidee und Überzeugung

Allerdings will die überwiegende Mehrzahl der Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit tatsächlich auch selbständig werden: Das zeigt eine gemeinsame Studie des DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA Bonn). Ein ganz wichtiger Punkt: Denn Gründerinnen und Gründer sind umso erfolgreicher, je mehr ihre Geschäftsidee, die Überzeugung, eine Marktlücke entdeckt zu haben, oder der Wunsch, sein eigener Chef zu sein, eine wichtige Rolle für die Gründung spielen.

Geförderte Gründungen aus der Arbeitslosigkeit sind erfreulich stabil. Obwohl viele Experten die oft aus der Not geborenen Start-ups eher für Wackelkandidaten halten, sind zwei

Drittel der Geförderten nach drei Jahren noch dabei, immerhin 50 bis 60 Prozent nach fünf Jahren, wie eine gemeinsame Studie des DIW Berlin und des IZA Bonn zeigt. Eine Bilanz, die sich sehen lassen kann.

Gute Planung

Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt: Kaum eine der von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Gründungen scheitert an fachlichen Mängeln. Defizite bestehen vielmehr in der unternehmerischen Kompetenz. Eine weitere Schwäche liegt im Finanzierungsbereich. Das Ergebnis der Studie macht deutlich: Je besser eine Gründung vorbereitet ist, je mehr Informationen die Gründerin oder der Gründer gesammelt hat, je qualifizierter sie oder er beraten und geschult wurde, desto höher sind die Erfolgsaussichten.

Leitfaden: Gründen aus der Arbeitslosigkeit

Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit sind vor allem dann erfolgreich, wenn sie beherzigen, dass die Voraussetzung für den Erfolg eine gründliche Vorbereitung ist.

Agentur für Arbeit/Jobcenter kontaktieren

Gründerinnen und Gründer sollten mit ihrer Gründungsidee zunächst Kontakt mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter aufnehmen und mitteilen, dass sie eine Gründung planen. Es wird zunächst geprüft, ob eine Förderung durch Gründungszuschuss und Einstiegsgehalt infrage kommt. Gründerinnen und Gründer sollten sich bei dieser Gelegenheit über die einzureichenden Unterlagen informieren. Das betrifft vor allem eine Prognose des Vorhabens, die die Arbeitsagenturen oder Jobcenter in der Regel auf einem eigenen Formular (Anlage EKS) verlangen. Nach Ablauf der ersten sechs Monate erwarten sie eine Rückschau des Unternehmensstarts auf demselben Formular. Auf der Grundlage der vorgelegten Zahlen werden die Förderleistungen berechnet.

➔ www.jobcenter-duesseldorf.de
(Anlage EKS)

Gründungsidee prüfen

Um festzustellen, ob die Gründungsidee tragfähig ist, sollten Gründerinnen und Gründer einen Beratungstermin bei einer IHK, einer Handwerkskammer, einem Lotsendienst oder auch einer Gründungsinitiative vereinbaren. Im Idealfall können die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter direkt die infrage kommenden Beratungsanbieter benennen.

Gründerpersönlichkeit prüfen

Die Beraterinnen und Berater helfen auch festzustellen, ob Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Dabei sind auf dem Weg in die Selbständigkeit persönliche Voraussetzungen wichtig, die alle Gründer erfüllen müssen: Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit und Durchhaltewillen. Sie müssen kreativ und lernfähig sein, Spaß an den eigenen Ideen haben, sich mit der eigenen Tätigkeit identifizieren und bereitwillig das unternehmerische Risiko tragen. Wichtig ist auch, ob Idee und Gründer wirklich zusammenpassen.

Selbstvertrauen gewinnen

Viele Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit sind verunsichert und haben das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten verloren. Gleichzeitig ist bei einigen Langzeitarbeitslosen ein zu großes Selbstvertrauen festzustellen, das sie zu falschen Einschätzungen ihrer Fähigkeiten, des Marktes und der Rentabilität führt. Hier hilft eine Empowerment-Beratung: Sie kann

verunsicherten Gründerinnen und Gründern helfen, Herrschaft und Selbstbestimmung über den eigenen Alltag zurückzugewinnen und einen Rollenwechsel vom passiven Objekt zum handelnden Subjekt zu vollziehen. „Übermütige“ Gründerinnen und Gründer kann sie unterstützen, ihre Defizite zu erkennen und auszugleichen.

Defizite ausgleichen

Zweck der Beratungen ist auch herauszufinden, in welchen fachlichen Belangen Gründerinnen und Gründer noch Know-how-Lücken haben, die bis zur Gründung geschlossen werden sollten. Das Angebot an Beratungsleistungen und Hilfestellungen für potenzielle Gründerinnen und Gründer ist vielfältig. Es reicht von Tagesseminaren über mehrwöchige Schulungen bis zu Programmen, die eine langfristige „Rundum“-Betreuung vor, während und nach der Gründung anbieten.

Netzwerk schaffen

Gründerinnen und Gründer sollten ihre Gründung so weit wie möglich mit ihrem sozialen Netzwerk abstimmen. Dazu gehört nicht nur, dass die Familie bei dem Vorhaben zur Seite steht. Auch das Umfeld von Freunden und Bekannten, die Unterstützung anbieten und erste Kunden sein könnten, spielt eine Rolle.

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Anteil in Prozent an ...



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2015

Gründungsvorbereitung, Weiterbildung, Beratung

Zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung und Unternehmensführung bieten die Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter eine Reihe von Hilfen an:

Gründungsvorbereitung

Die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter können potenzielle Gründerinnen und Gründer unterstützen, indem sie ihre Teilnahme an Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit fördern. Welche Maßnahmen es vor Ort gibt, ist bei der zuständigen Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft in den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern zu erfahren. Sie entscheidet in jedem Einzelfall über die Notwendigkeit der Förderung.

Weiterbildung

Darüber hinaus kann die Teilnahme an Weiterbildungen gefördert werden, die berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, erweitern oder der technischen Entwicklung anpassen. Die Förderung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die Förderung besteht dabei in der Übernahme der Weiterbildungskosten (Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten sowie Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) und die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bei beruflicher Weiterbildung.

Die Förderung setzt – neben einer vorherigen Beratung durch die Agentur für Arbeit oder das zuständige Jobcenter – auch voraus, dass Bildungsanbieter und Lehrgang für die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III zugelassen sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter vor Ort.

Beratungen nach der Gründung

Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit können eine Förderung durch das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ nutzen. Weitere Informationen und Antragstellung: www.bafa.de

Tipps

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen:

Nebenberufliche selbständige Tätigkeit: Viele Gründerinnen und Gründer testen als Arbeitslosengeldempfänger zunächst einmal „nebenberuflich“, ob der Weg in die Selbständigkeit für sie infrage kommt. Sie erhalten in diesem Fall aber nur dann weiter Arbeitslosengeld, wenn der zeitliche Umfang der Selbständigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Hintergrund: Bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos.

Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit: Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Hierbei wird eine Pauschale von 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt. Höhere Ausgaben können jedoch berücksichtigt werden, sofern sie nachgewiesen werden. Freibetrag pro Monat: zunächst 165 Euro.

Steuer: Das Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner versteuert werden, kann dies aber dazu führen, dass dieser nach einem höheren Steuersatz versteuert wird. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit: Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden und sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie den Gründungszuschuss beantragen. Ansprechpartner ist Ihre Arbeitsagentur vor Ort.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen:

ALG II erhalten alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Deshalb können auch Selbständige, die nebenberuflich selbständig sind und nur ein geringes Einkommen erwirtschaften, ergänzend ALG II beziehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit: Die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsausgaben minus Betriebseinnahmen) werden als Einkommen vom ALG II abgezogen. Es wird aber nicht das gesamte Einkommen angerechnet. Die Einkünfte werden um einen Grundabsetzbetrag von 100 Euro für Aufwendungen wie Versicherungen und Werbungskosten sowie einen einkommensabhängigen Erwerbsteilfreibetrag vermindert. Das ALG II wird in der Regel aufgrund der Schätzung des Selbständigen vorläufig bewilligt. Eine endgültige Feststellung des Leistungsanspruchs erfolgt erst nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts.

Steuer: Das ALG II ist steuerfrei. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig

Förderung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Für Arbeitslosengeld-Empfänger

Gründungszuschuss

Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit können alle öffentlichen Förderprogramme in Anspruch nehmen. Speziell für Arbeitslosengeld-Empfänger gibt es zudem den Gründungszuschuss. Der Gründungszuschuss fördert Gründerinnen und Gründer in zwei Phasen über einen Zeitraum von 15 Monaten.

Phase 1: In den ersten sechs Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Gründerinnen und Gründer den Gründungszuschuss in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes. Ziel ist die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Startphase. Hinzu kommt eine monatliche Pauschale von 300 Euro, um sich in der Sozialversicherung absichern zu können.

Phase 2: Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren neun Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen Gründerinnen und Gründer vor Beginn der zweiten Förderphase ihre Geschäftstätigkeit und ihre unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.

Voraussetzungen

Gründung im Hauptberuf: Es werden nur Gründungen gefördert, bei denen es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt. Weitere Voraussetzung: Die Arbeitslosigkeit muss durch Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beendet werden.

Fachkundige Stellungnahme: Um den Antrag für den Gründungszuschuss zu stellen, müssen Gründerinnen und Gründer die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Bei einer Tragfähigkeitsprüfung achten die sogenannten fachkundigen Stellen besonders auf Folgendes:

- Verfügt der/die Gründer/-in über ausreichendes fachliches Können und Branchenkenntnisse? Bringt er/sie genug kaufmännisches und unternehmerisches Know-how mit?
- Sind alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (z. B. Konzession, Eintrag in die Handwerksrolle)?
- Ist die Geschäftsidee konkurrenzfähig?
- Sind die geschätzten Umsätze und Kosten und der geschätzte Gewinn realistisch?
- Ist der errechnete Kapitalbedarf realistisch? Kann der/die Gründer/-in diesen Kapitalbedarf finanzieren?
- Hat er/sie finanzielle Reserven und kann Durststrecken überbrücken?
- Wird das zu erwartende Einkommen voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten?

Eine fachkundige Stellungnahme erteilen: Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsständische Kammer (z. B. Innung), Fachverband (z. B. Freie Berufe) oder auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigter, Unternehmensberater, kommunale Wirtschaftsförderung.

Antrag: Wer einen Antrag auf Gründungszuschuss stellen will, muss bei der Arbeitsagentur folgende Unterlagen vorlegen:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
- Lebenslauf (einschließlich Zeugnissen und Befähigungsnachweisen)
- Kapitalbedarfsplan
- Finanzierungsplan (Nachweis über eigene Mittel oder Kreditzusagen)
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- fachkundige Stellungnahme
- ggf. Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- ggf. Bescheinigung über Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar
- Gewerbeanmeldung oder Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt

Sperrzeiten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen oder durch Aufhebungsvertrag lösen, erhalten für die Dauer einer Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung. Es gibt Gründer, die sich selbständig machen wollen, aber noch angestellt sind. Wer dann extra kündigt, um den Gründungszuschuss zu bekommen, muss drei Monate darauf warten.

Kein Rechtsanspruch: Der Gründungszuschuss ist laut „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ eine Ermessensleistung. Das heißt, es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss.

Für ALG-II-Empfänger

Einstiegsgeld

Einstiegsgeld kann bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Zuschuss für höchstens 24 Monate gezahlt werden.

Voraussetzungen: ALG-II-Empfänger können das Einstiegsgeld von ihrem Jobcenter erhalten, wenn sie in eine selbständige Tätigkeit „einsteigen“. Es kann nur dann gewährt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Existenzgründung vorliegen und zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden wird. Das Einstiegsgeld wird übrigens auch dann weiter ausgezahlt, wenn bei erfolgreicher Gründung und entsprechendem Einkommen die ALG-II-Leistungen eingestellt werden.

Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern

Arbeitsagenturen und Jobcenter können Existenzgründern und Selbständigen, die ALG II erhalten, Zuschüsse (max. 5.000 Euro) oder Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern zur Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit gewähren.



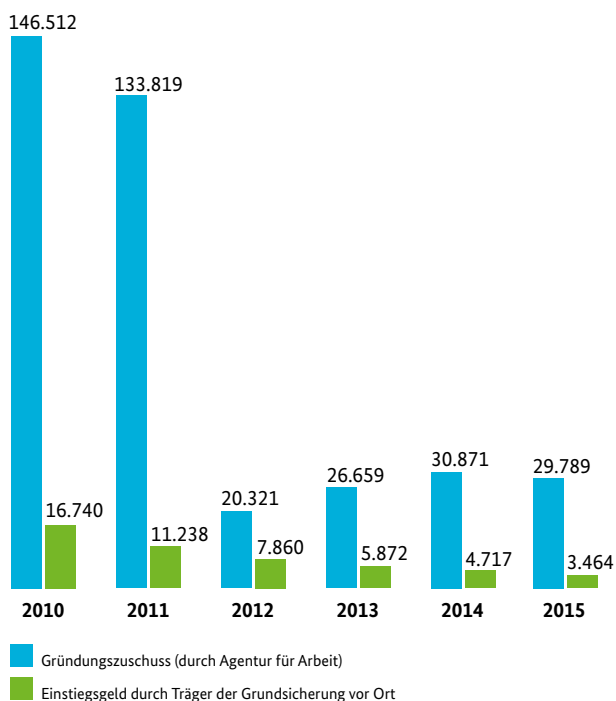
Voraussetzungen: Darlehen und Zuschüsse können für die Beschaffung von Sachgütern gewährt werden, die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind und die nicht anders finanziert werden können. Zudem muss zu erwarten sein, dass durch die tragfähige selbständige Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum dauerhaft überwunden oder reduziert werden kann. Zusätzlich müssen die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen vorliegen.

Selbständige, deren Gewinne noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen, können auch Beratung und Kenntnisvermittlung erhalten, um ihren Unternehmenserfolg zu steigern. Diese Beratungen und Qualifizierungen werden durch fachkundige Träger im Auftrag des Jobcenters erbracht. Ausgenommen von der Förderung sind insbesondere Steuer- und Rechtsberatung.

Antrag stellen

Einstiegsgeld und die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sind beim Jobcenter zu beantragen. Welche Unterlagen Sie dafür benötigen, erfahren Sie vor Ort. Das Jobcenter entscheidet, ob zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich ist.

Geförderte Gründungen aus der Arbeitslosigkeit



Quelle: Bundesagentur für Arbeit/IfM Bonn 2016



WEITERE INFORMATIONEN

www.existenzgruender.de

Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Auf einen Blick: Gründungsförderung Einstiegsgeld und ALG II



Gründungszuschuss

Recht	Sozialgesetzbuch III §§ 93-94
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit mit mindestens 150 Tagen Restanspruch auf Arbeitslosengeld; Start in eine hauptberufliche Selbständigkeit • Stellungnahme einer fachkundigen Stelle • Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten • Ermessensleistung: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss
Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Phase: sechs Monate individuelles Arbeitslosengeld plus 300 Euro Sozialversicherungspauschale • 2. Phase: neun Monate Sozialversicherungspauschale von 300 Euro
Versicherung	In der Regel keine Rentenversicherungspflicht; günstige Konditionen in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich; alternativ eine private Absicherung
Steuer	Gründungszuschuss muss nicht versteuert werden
Gründungszuschuss beantragen	Agentur für Arbeit

Einstiegsgeld

Recht	Sozialgesetzbuch II; Grundsicherung für Arbeitssuchende, § 16b
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • für ALG-II-Empfänger, die sich hauptberuflich selbständig machen • die Förderung muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig sein • das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit reicht voraussichtlich zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts • Gewährung liegt im Ermessen des Jobcenters vor Ort
Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und/oder zu tatsächlichen oder erwarteten Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit • Förderdauer: bis zu 24 Monate
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ALG II: Rentenversicherung: in der Regel keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber freiwillige Versicherung möglich • Wenn ALG II: Kranken- und Pflegeversicherung über Jobcenter • Ohne ALG II: Rentenversicherung: in der Regel keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber freiwillige Versicherung möglich • Ohne ALG II: Kranken- und Pflegeversicherung: Versicherung gesetzlich oder privat
Steuer	Einstiegsgeld muss nicht versteuert werden
Gründungszuschuss beantragen	Jobcenter (vor Aufnahme der Selbständigkeit)

Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern

Recht	Sozialgesetzbuch II; Grundsicherung für Arbeitssuchende, § 16c Abs. 1 und 3
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • für ALG-II-Empfänger, die sich hauptberuflich selbständig machen oder bereits selbständig sind • die selbständige Tätigkeit ist voraussichtlich geeignet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Lebensunterhalt ganz oder zu einem erheblichen Anteil abzudecken • die beantragten Sachgüter müssen für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit angemessen und notwendig sein • andere Finanzierungsquellen scheiden aus
Einkünfte	Zuschüsse (bis zu 5.000 Euro) und Darlehen in angemessener und notwendiger Höhe
Versicherung	Siehe Einstiegsgeld
Steuer	Darlehen und Zuschüsse müssen nicht versteuert werden
Gründungszuschuss beantragen	Jobcenter (vor Beschaffung der Sachgüter)



Tragfähigkeitsprüfung

Arbeitslose, die mithilfe eines Gründungszuschusses in die berufliche Selbständigkeit starten möchten, benötigen für ihren Antrag bei der Arbeitsagentur die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Vorhabens. Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Formblatt der Arbeitsagentur, das von dem Berater der fachkundigen Stelle ausgefüllt wird. Anhand der unten aufgeführten Inhalte dieses Formblatts können Sie sehen, welche Anforderungen Sie für eine erfolgreiche Tragfähigkeitsprüfung erfüllen müssen.

Stellungnahme der fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung nach § 93 Absatz 2 SGB III

MUSTER

A Allgemeines

1. **Alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gründungsvorhabens wurden vorgelegt** Ja Nein
- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
 - Lebenslauf (einschl. Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweis)
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
 - Begründung der letzten Geschäftsaufgaben

B Zur Person

1. **Name, Vorname, Anschrift**
2. **Sind die Voraussetzungen für das Existenzgründungsvorhaben gegeben?**
- a) In fachlicher und branchenspezifischer Hinsicht Ja Nein
 - b) In kaufmännischer und unternehmerischer Hinsicht Ja Nein
 - c) Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Konzessionen, Eintragung ins Handelsregister, in die Handwerksrolle u. Ä.) Ja Nein

C Zum Vorhaben

1. **Erscheint das Leistungsangebot – auch in absehbarer Zukunft – konkurrenzfähig?** Ja Nein
2. **Schätzt der Existenzgründer die voraussichtlichen Umsätze realistisch ein?** Ja Nein
3. **Schätzt der Existenzgründer die voraussichtlichen Betriebsergebnisse vor Steuern realistisch ein?** Ja Nein
4. **Schätzt der Existenzgründer den voraussichtlichen Kapitalbedarf realistisch ein?** Ja Nein
5. **Kann das zu erwartende Einkommen dem Existenzgründer voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten?** Ja Nein
6. **An der Selbständigkeit der Tätigkeit bestehen insbesondere Zweifel, weil**
- örtliche, zeitliche, inhaltliche bzw. fachliche Weisungsbindung besteht;
 - Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftraggebers bzw. Arbeit mit Arbeitsmitteln des Auftraggebers gegeben ist;
 - keine eigene Unternehmensorganisation (z. B. kein Auftreten am Markt, keine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken) vorliegt.
7. **Mit dem Vorhaben scheint der Aufbau einer tragfähigen Existenzgründung insgesamt realisierbar** Ja Nein
- Die zusammenfassende Beurteilung der Tragfähigkeit der Existenzgründung (Unternehmenskonzept, Erfolgsaussichten, Rentabilität) ist dem Beiblatt zu entnehmen.

Diese Stellungnahme wurde von der fachkundigen Stelle gem. § 93 Absatz 2 SGB III AFG nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen sowie aufgrund der vom Antragsteller gemachten Angaben abgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der fachkundigen Stelle

Finanzierung von Klein Gründungen

Die meisten Gründungen aus der Arbeitslosigkeit sind sogenannte Klein Gründungen. Für diese Klein Gründungen gibt es einige besondere Förderhilfen des Bundes und der Länder.

ERP-Gründerkredit – StartGeld

Gefördert werden Existenzgründerinnen und Existenzgründer, kleine Unternehmen und Freiberufler, die über die erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Qualifikationen verfügen und deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf 100.000 Euro nicht übersteigt. Ist der Finanzierungsbedarf höher, kommt der ERP-Gründerkredit – Universell infrage. Finanziert werden Investitionen, auch Betriebsmittel, und zwar bis zu 100 Prozent. Eine Antragstellung ist bis zu einem Unternehmensalter von fünf Jahren möglich. Gefördert wird auch eine Gründung im Nebenerwerb, wenn das Unternehmen mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist. Außerdem finanziert der ERP-Gründerkredit – StartGeld nach einem unternehmerischen Scheitern auch erneute Gründungen.

Höchstbetrag: 100.000 Euro

Laufzeit: Fünf bis zehn Jahre und ein bis zwei tilgungsfreie Anlaufjahre. Eine außerplanmäßige Tilgung ist nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Teamgründung: Bei mehreren Gründern kann für das gleiche Vorhaben der Höchstbetrag je Gründer in Anspruch genommen werden.

Zinssatz: Der Zinssatz ist fest.

Sicherheiten: Sind Eigenkapital und Sicherheiten vorhanden, müssen sie auch zur Absicherung des Darlehens mit herangezogen werden. Allerdings wird ein Darlehen auch dann bewilligt, wenn diese nicht ausreichen, da die KfW Bankengruppe die Hausbank obligatorisch zu 80 Prozent von der Haftung freistellt.

Kombination mit anderen Fördermitteln: Eine Kombination mit anderen Existenzgründungsprogrammen ist nicht möglich. Der Gründungszuschuss der Arbeitsagentur kann allerdings zeitgleich in Anspruch genommen werden.

Antragstellung: Der ERP-Gründerkredit – StartGeld muss vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Der Antrag an die KfW Bankengruppe muss über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) des Gründers bzw. Unternehmers gestellt werden. Bei einer Kreditsumme von maximal 25.000 Euro ist kein Liquiditätsplan notwendig.

Bürgschaften

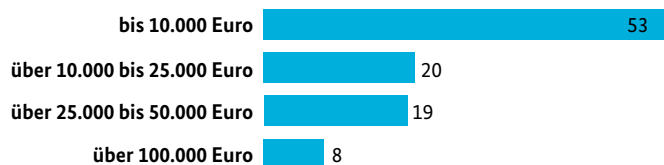
Kreditinstitute erwarten meist bankübliche Sicherheiten für die Gewährung eines Kredites. Mangelt es beim Kreditnehmer an ausreichenden Sicherheiten, so können private (eher selten) oder öffentliche Bürgschaften der Bürgschaftsbanken weiterhelfen. Diese Bürgschaftsbanken, die Bürgschaften für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe bei deren Kreditfinanzierung übernehmen, gibt es in jedem Bundesland. Sie sichern Kredite mit einer Bürgschaft von maximal einer Million Euro ab. Solche Ausfallbürgschaften sind für Banken und Sparkassen vollwertige Kreditsicherheiten.

Antragstellung: Der Antrag auf eine Bürgschaft wird gemeinsam mit der Hausbank bei der Bürgschaftsbank gestellt.

Bürgschaft ohne Bank: Gründerinnen und Gründer, die noch auf der Suche nach einer geeigneten Hausbank sind, können sich direkt an die Bürgschaftsbank in ihrem Bundesland wenden. Die Bürgschaftsbank prüft dann das Vorhaben und gibt nach positiver Beurteilung eine Zusage.

Finanzierungsbedarf von Existenzgründungen

Verteilung der von Gründern 2014 genutzten externen Finanzmittel in Prozent



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2015



WEITERE INFORMATIONEN

- ➔ www.foerderdatenbank.de
ERP-Gründerkredit – StartGeld
- ➔ www.existenzgruender.de
Bürgschaften



Mikrokreditfonds Deutschland

Mit nur wenigen tausend Euro kommen viele Gründerinnen, Gründer und Kleinunternehmen bei anstehenden Investitionen oder Liquiditätsgapen über die Runden. Wer sich nur einen kleinen Betrag leihen möchte, kann sich den Weg zur Bank meist sparen. Eine Finanzierungsalternative des Bundes sorgt für Abhilfe: „Mein Mikrokredit“, gespeist aus dem Mikrokreditfonds Deutschland.

Ziel des Mikrokreditfonds Deutschlands ist, ein flächendeckendes Mikrokreditangebot in Deutschland zu schaffen. Hierfür kooperiert der Fonds mit der GRENKE Bank und sogenannten Mikrofinanzinstituten (MFI). Verwaltet werden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereitgestellten Mittel von der NBank in Hannover. Verantwortlich ist das BMAS gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

So erhalten Sie „Mein Mikrokredit“:

Erste Anlaufstelle – Mikrofinanzinstitute (MFI): Wer „Mein Mikrokredit“ erhalten möchte, muss sich dafür nicht an eine Bank oder Sparkasse, sondern an eines der akkreditierten MFI wenden. Dabei handelt es sich um Vertragspartner des Fonds, die auf die Vergabe von Kleinkrediten spezialisiert sind. Die kooperierenden MFI haben sich verpflichtet, Mikrokredite entsprechend den Regelungen des Fonds zu empfehlen und zu betreuen. MFI unterscheiden sich voneinander durch ihre jeweiligen Angebote für spezielle Zielgruppen, Branchen, ihre Kreditvergabepaxis usw. Es gibt keinen Gebietschutz. Vorteil für die Kunden: Sie können sich das für sie passende MFI auswählen. Eine Übersicht aller MFI gibt es auf der Mein-Mikrokredit-Internetseite.

Mikrofinanzinstitut prüft den Kredit: Das MFI prüft die Angaben zum gewünschten Kredit und entscheidet, ob es diesen empfehlen wird. Bei einem positiven Ergebnis gibt das MFI gegenüber der GRENKE BANK AG eine Kreditempfehlung ab. Interessenten, die bei einem MFI abgelehnt werden, weil sie beispielsweise nicht zu seiner Zielgruppe passen, haben die Möglichkeit, es bei einem anderen zu versuchen. Ein negativer Schufa-Eintrag ist per se noch kein Ablehnungsgrund.

Kreditvergabe durch die GRENKE BANK AG: Das MFI übermittelt der GRENKE BANK AG elektronisch die Kreditdaten. Die GRENKE BANK AG trifft dann die Kreditentscheidung und übermittelt im positiven Fall den Kreditvertrag zur Unterschrift durch den Kreditnehmenden an das MFI. Vorher müssen sich die Kunden per Post-Ident-Verfahren legitimieren. Nach Rücksendung zahlt die GRENKE BANK AG direkt an den Kreditnehmenden aus. Auch die Rückzahlung durch die Kunden erfolgt direkt auf ihr Kreditkonto bei der GRENKE BANK AG.

Besonderheiten von „Mein Mikrokredit“

Enger Kontakt: Einige MFI haben sich auf Online-Anträge spezialisiert, andere bevorzugen den persönlichen Kontakt. Nicht selten sichtet der Kreditbetreuer mit den Interessenten deren Kontoauszüge und bespricht mit ihnen das Projekt, für das Geld benötigt wird. Wichtig ist, dass der Kredit unternehmerisch verwendet wird. Es ist hierbei unerheblich, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitselbständigkeit handelt.

Bürgschaften als Sicherheit: Für die Kreditvergabe werden in der Regel kleine Einzelbürgschaften von Personen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis oder von Geschäftspartnern benötigt. Darüber hinaus akzeptiert der Fonds auch eigene Kfz als Sicherheit. Andere Sicherheiten wie Forderungsabtretungen oder Bargeld sind nicht zulässig.

Kosten: Für die Kreditvermittlung wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 100 Euro fällig. Der Betrag wird bei Auszahlung des Darlehens von der Darlehenssumme abgezogen. Die Kreditbetreuung während der Kreditlaufzeit ist kostenlos. MFI dürfen hierfür keine Gebühren erheben. Dies gilt auch dann, wenn es einmal schwierig wird. Mit Ausnahme von Sondertilgungen, die mit 50 Euro je Sondertilgung zu Buche schlagen, kommen auf Mikrokreditkunden neben den Zinsen und ggf. Rücklastschriftgebühren von zurzeit drei Euro keine weiteren Kosten hinzu. Die finanziellen Aufwendungen für die Kunden sind damit sehr transparent. Bei einem Darlehen über 8.000 Euro und einer Laufzeit von drei Jahren beträgt die monatliche Rate beispielsweise kaum mehr als 250 Euro.

Krisenberatung durch Mikrofinanzinstitut: Zeichnen sich anhand des Monitorings erste Warnsignale ab, wird das MFI eingreifen, und zwar sofort und persönlich. Auf diese Weise lässt sich das Ruder noch rechtzeitig „herumreißen“, z. B. mithilfe einer Ratenaussetzung. Es empfiehlt sich, rechtzeitig den Kontakt mit dem MFI aufzunehmen, wenn Rückzahlungsschwierigkeiten zu erwarten sind.



WEITERE INFORMATIONEN

➔ www.mein-mikrokredit.de

Kleinstkredite und Zuschüsse der Bundesländer

Die meisten Bundesländer bieten besondere Förderhilfen für Kleinstgründungen an, vor allem auch für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Hier eine Auswahl der Angebote, die nicht ausdrücklich eine Mindestsumme von 25.000 Euro voraussetzen (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt).

Baden-Württemberg | „Startfinanzierung 80“: für Neugründungen, Betriebsübernahmen oder tätige Beteiligungen als Darlehen (ohne Mindestbetrag) bis zu 100.000 Euro durch die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg. [↗ www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

Bayern | „Startkredit 100“ der LfA Förderbank Bayern: für Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, tätige Beteiligungen und das erste Warenlager ab 2.500 Euro. [↗ www.lfa.de](http://www.lfa.de)

Berlin | Mikrokredit aus dem KMU-Fonds der Investitionsbank Berlin: für Existenzgründungen und -festigungen, Betriebsübernahmen, -neuan siedlungen, -erweiterungen, neue Projekte bis 25.000 Euro. [↗ www.ibb.de](http://www.ibb.de)

Brandenburg | „Mikrokredit Brandenburg“ der Investitionsbank des Landes Brandenburg: Existenzgründungen (auch im Nebenerwerb), Festigungsmaßnahmen, Unternehmensübernahmen oder tätige Beteiligungen von 2.000 bis 25.000 Euro. [↗ www.ilb.de](http://www.ilb.de)

Bremen | „BAB-Mikrokredit der Bremer Aufbau-Bank“: für Existenzgründungen, Unternehmensfestigungen und -übernahmen mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 25.000 Euro. [↗ www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

Hamburg | Hamburger Kleinstkreditprogramm über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB): für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen mit geringem Kreditbedarf bis 17.500 Euro in Hamburg. [↗ www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Hessen | „Hessen-Mikrodarlehen“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) für Existenzgründungen, junge Unternehmen und Unternehmensnachfolgen zwischen 3.000 und 25.000 Euro. [↗ www.wibank.de](http://www.wibank.de)

Mecklenburg-Vorpommern | Mikro darlehen für Existenzgründer der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) Mecklenburg-Vorpommern: zur Finanzierung von Betriebsausgaben und Unternehmensübernahmen bis zu 20.000 Euro. [↗ www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de)

| Gründerstipendium der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) für innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen als Zuschuss von 1.200 Euro bzw. 1.400 Euro pro Monat für max. 18 Monate. [↗ www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de)

| Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg durch einen Zuschuss. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mehr als 10.000 EUR betragen. [↗ www.stalu-westmecklenburg.de](http://www.stalu-westmecklenburg.de)

Niedersachsen | „MikroSTARTer Niedersachsen“ als Darlehen der NBank für Gründungen und Unternehmensnachfolgen insbesondere von Kleinstgründer/-innen mit einem Kreditbetrag von 5.000 bis 25.000 Euro. [↗ www.nbank.de](http://www.nbank.de)

Nordrhein-Westfalen | NRW/EU.Mikro darlehen der NRW.BANK: für Investitionen und Betriebsmittelbedarf von Kleinstgründungen mit einem Finanzbedarf zwischen 5.000 und 25.000 Euro. [↗ www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

Saarland | Startkapital-Programm des Saarlandes: langfristige Darlehen für Existenzgründungen, -festigungen und Betriebsübernahmen sowie tätige Beteiligungen bis 25.000 Euro. [↗ www.sikb.de](http://www.sikb.de)

Sachsen | „Mikro darlehen für Existenzgründer und junge Unternehmen (MKD)“ der Sächsischen Aufbau bank – Förderbank – (SAB): Darlehen für die Gründung, Unternehmensfestigung, Betriebsnachfolge oder tätigen Beteiligung bis zu 20.000 Euro. [↗ www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Sachsen-Anhalt | Gründerstipendium zur Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START) durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) als Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro bzw. 2.100 Euro je Monat für max. 18 Monate. [↗ www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

Schleswig-Holstein | IB.SH Mikro kredit als Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zur Unterstützung von Existenzgründungen, Betriebsübernahmen und tätigen Beteiligungen zwischen 3.000 und 25.000 Euro. [↗ www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)

Thüringen | Mikro darlehen der Thüringer Aufbau bank für Gründungsvorhaben, junge Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie -nachfolgen und zwischen 2.000 und 10.000 Euro. [↗ www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

Die richtige Versicherung

Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

Für Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit gelten bei der Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung dieselben Rechte und Pflichten wie für alle anderen Selbständigen auch.

i **WEITERE INFORMATIONEN**
 ↗ [GründerZeiten 05 „Versicherungen“](#)

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Selbständige, die sich (auf Antrag) freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiterversichern möchten, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen zusammengerechnet werden. Auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Arbeitslosengeld unmittelbar davor, wird als Voraussetzung akzeptiert.

Restansprüche geltend machen. Selbständige, die vor ihrer Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, haben einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld, wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs noch keine vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neu erworbene Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet.

Antrag. Der Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt werden.

Bezug von Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben, sind über die Arbeitsagentur renten-, kranken- und pflegeversichert.

Bezug von Gründungszuschuss

Rentenversicherung. Beim Gründungszuschuss besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Ausnahme bilden bestimmte selbständig Tätige, gem. § 2 Sozialgesetzbuch VI. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten. Für sie besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Selbständige, die nicht versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht auf



Antrag wählen oder freiwilliges Mitglied der Deutschen Rentenversicherung bleiben.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Bezieher des Gründungszuschusses können unter bestimmten Voraussetzungen bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf einen Mindestbeitrag stellen. Bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt; also alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Beachten Sie, dass Sie bei der Berechnung der Einnahmen auch den Gründungszuschuss berücksichtigen müssen. Die monatliche Pauschale zur sozialen Absicherung über 300 Euro bleibt dagegen außen vor.

Arbeitslosenversicherung. Bezieher des Gründungszuschusses können sich in der Arbeitslosenversicherung (auf Antrag) freiwillig weiterversichern. Den Antrag müssen sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellen.

Sind Sie ein Unternehmertyp?

Es gibt viele Jungunternehmer, die in einer Existenzgründung die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit sehen. So vielversprechend dieser Schritt sein kann: Nicht jede Gründerin oder jeder Gründer ist zur Unternehmerin bzw. zum Unternehmer geboren. Beantworten Sie „ehrlich“ die folgenden Fragen.

	Ja	Nein
Glauben Sie, dass Sie als Selbständige/-r noch ruhig schlafen können, wenn Sie an die möglichen Unsicherheiten einer unternehmerischen Existenz denken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat Ihr/-e Ehepartner/-in oder Lebensgefährte/-in eine positive Einstellung zur beruflichen Selbständigkeit, und ist er/sie bereit, Sie bei Ihren Gründungsaktivitäten und in den ersten Jahren zu unterstützen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie bereit, zumindest in den ersten Jahren 60 und mehr Stunden pro Woche zu arbeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist Ihre Familie bereit, Ihnen die notwendige Unterstützung zu geben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wollen Sie riskieren, in dieser Zeit kein regelmäßiges und stabiles Einkommen zu erzielen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waren Sie in den letzten drei Jahren durchweg körperlich fit und leistungsfähig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halten Sie auch auf Dauer Stresssituationen stand, weichen Sie solchen Situationen nicht aus, sondern gehen die notwendigen Problemlösungen an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie beruflich bisher schon gewohnt, sich selber Ziele zu setzen und diese ohne Druck durch Vorgesetzte selbständig zu verfolgen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Passt Ihre Berufsausbildung (praktische Erfahrung) zur Branche, in der Sie sich selbständig machen wollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konnten Sie in Ihrem Berufsleben schon Führungserfahrungen sammeln, das heißt, hatten Sie die Arbeit von Mitarbeitern/-innen zu organisieren und zu kontrollieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besitzen Sie eine gut fundierte kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung und/oder entsprechend zu bewertende Erfahrungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie ein finanzielles Polster, so dass Sie sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Banken oder anderen Kapitalgebern selbständig machen könnten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann Ihr/-e Ehepartner/-in oder Ihr/-e Lebensgefährte/-in durch sein/ihr Einkommen für den gemeinsamen Lebensunterhalt sorgen oder haben Sie eine andere sichere Einkommensquelle?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Je öfter Sie mit „Ja“ geantwortet haben, desto eher könnte eine Unternehmensgründung das Richtige für Sie sein.		

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

Gründerzeiten 07 „Businessplan“

Unternehmensnachfolge –

Die optimale Planung

Alles, nur kein Unternehmer?

Tipps für Gründerinnen, Gründer und Selbständige in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet

➤ www.existenzgruender.de

➤ www.existenzgruenderinnen.de

➤ www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

Juni 2016

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

M_a_y_a (Titel), creatarka (S. 11) – beide iStock;
ARTQU (S. 5) – Thinkstock; electriceye (S. 8 und 9) – Fotolia

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

Auflage

20.000

